

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.792.643 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.549.070 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.218.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.386.090 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.903.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.787.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.154.100 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.736.400 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

9.756.427 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

23.500.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **410 v.H.**

2. Gewerbesteuer

430 v.H.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2013 nicht wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen Nummern 1 bis 18 werden zur Minderung der Defizite ab 2010 eingeleitet.